

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs-termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff
Vollzug des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII);
hier: Festsetzung der Regelsätze

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
-1-

Beschlussvorschlag

Die Stadt Fürth übernimmt für die Zeit vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 den für den Freistaat Bayern festgesetzten bayerischen Eckregelsatz von 341 €.

Sachverhalt

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 wurde das bisherige Sozialhilferecht umgestaltet. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Grundsicherungsgesetz (GSiG) wurden in das Sozialgesetzbuch überführt als dessen Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Bemessung der Regelsätze regelt § 28 SGB XII i.V. mit der Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (RSV).

Die Höhe der Regelsätze wird von Gesetzes wegen nunmehr von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung erstmals zum 01. Januar 2005 und dann jeweils zum 01. Juli jeden Jahres bestimmt. Dabei erhalten die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, vom Landesregelsatz abzuweichen, wenn durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entspricht, der Nachweis erbracht ist, dass die tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung sowie die örtliche Entwicklung der Nettoarbeitslöhne eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigen.

Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften vom 15.12.2004 wurden für den Freistaat Bayern für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 folgende Landesregelsätze festgesetzt:

Haushaltsvorstand und Alleinstehende	341 €	
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	205 €	(60 %)
Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres	273 €	(80 %)

Auf Grund der Zahlbarmachung der Sozialhilfeleistungen zum 01. Januar 2005 mussten die Regelsätze bereits vorab festgelegt werden. Insoweit wird dazu auf die beil. SzA-Verfügung vom 09.12.2004 verwiesen.

Die Stadt Fürth übernimmt für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 den für den Freistaat Bayern festgesetzten bayerischen Eckregelsatz von 341 €.

Der Möglichkeit, den Regelsatz -ohne weitere Voraussetzungen- von 341 € auf 345 € (Eckregelsatz der westdeutschen Bundesländer auf Grund bundesweiten Auswertungen) anzuheben, schließt sich die Stadt Fürth **nicht** an.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr. 50510 im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/> RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 25.01.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Lippmann

Tel.:
974-1762